

SATZUNG

DER FREIEN WÄHLERSCHAFT (FW) DES LANDKREISES ERDING e.V.

1. NAME - SITZ

Der Name lautet "FREIE WÄHLERSCHAFT (FW) DES LANDKREISES ERDING e.V."

Sitz ist Erding.

2. ZWECK

- 2.1. Die Freie Wählerschaft (im Folgenden kurz FW) ist die Interessengemeinschaft parteipolitisch unabhängiger BürgerInnen und lokaler Gruppierungen im Landkreis Erding, die zum Wohl der BürgerInnen des Landkreises Erding und seiner Gemeinden sich kommunalpolitisch betätigen und/oder die kommunalpolitischen Grundsätze und Zielsetzungen der FW bejahen und unterstützen.
- 2.2. Die FW organisiert sich auf Kreisebene und unterstützt und informiert Partei ungebundene Ortsverbände und lokale Vereinigungen, ohne auf deren kommunalpolitische Sachentscheidungen Einfluss zu nehmen.
- 2.3. Die FW beteiligt sich bei allen Kommunalwahlen auf Landkreisebene.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. In der FW sind BürgerInnen des Landkreises Erding zusammengeschlossen, die keiner anderen politischen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehören. Die Zugehörigkeit ist von keiner beruflichen, sozialen oder konfessionellen Stellung abhängig. Die Mitgliedschaft in radikalen Vereinigungen schließt eine Mitgliedschaft in der FW aus.
- 3.2. Die Mitgliedschaft in der FW wird durch Beitrittserklärung beantragt. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Kreisversammlung entscheidet.
- 3.3. Jedes Mitglied hat das gleiche Mitsprache- und Stimmrecht. Eine Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung, Kündigung bzw. Ausschluss. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs vor dem Vorstand zu geben. Für den freiwilligen Austritt genügt eine einfache schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen. Der Austritt ist mit Zugang der Austrittserklärung ohne Beitragsrückerstattung wirksam.

4. ORGANE DER FW

4.1. Organe der FW sind:

1. der Kreisvorstand
2. die Kreisversammlung

Der Kreisvorstand

ist das tragende Organ der FW. Er besteht aus:

- Erster Kreisvorsitzender
- Zweiter Kreisvorsitzender
- Kreisgeschäftsführer
- Schatzmeister
- Vorsitzender der FW-Kreistagsfraktion (hat der Fraktionsvorsitzende eines der o. g Ämter inne, so tritt der stellvertretende Fraktionsvorsitzende an seine Stelle)
- 7 Beisitzer

Die Kreisversammlung

findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung der Mitglieder der FW erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung der FW erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, nimmt die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfung entgegen und entlastet den Vorstand für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

- 4.2. Beschlüsse des Kreisvorstandes und der Kreisversammlung werden mit einfacher Mehrheit (ausgenommen Punkt 7 der Satzung) gefasst und in einem Beschlussprotokoll, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Kreisgeschäftsführer gegengezeichnet wird, festgehalten.
- 4.3. Die Vorstandsmitglieder (ausgenommen der Vorsitzende der FW-Kreistagsfraktion, der automatisch Vorstandsmitglied ist) werden mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.4. Alle in der FW Tätigen üben ihre Aufgaben ehrenamtlich unentgeltlich aus. Sie verpflichten sich nach Kräften für das Gesamtwohl des Landkreises und seiner BürgerInnen zu wirken.

5. KASSENPRUEFUNG

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferInnen prüfen Kasse und Jahresabschluss.

6. AUFGABEN DES VORSTANDES

- 6.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Kreisvorsitzende. Sie vertreten die FW gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich alleine. Der Vorstand bleibt so lang im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- 6.2. Der 1. Kreisvorsitzende vertritt die FW in Versammlungen, gegenüber Dritten, der Öffentlichkeit und der Presse. Er leitet die Sitzungen der Organe und hat die Pflicht, den Vorstand nach Notwendigkeit, mindestens jedoch alle 3 Monate einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 6.3. Der 2. Kreisvorsitzende nimmt das Amt des 1. Kreisvorsitzenden bei Abwesenheit oder bei dessen Verhinderung wahr.
- 6.4. Der Kreisgeschäftsführer koordiniert die Arbeit des Vorstandes, bereitet Tagesordnungen und Versammlungen im Einvernehmen mit dem 1. Kreisvorsitzenden vor und erstellt Beratungsunterlagen und Informationen für Veranstaltungen und Sitzungen, soweit diese nicht vom 1. Kreisvorsitzenden erstellt werden. Der Kreisgeschäftsführer bearbeitet den Schriftverkehr und archiviert Protokolle und Korrespondenz. Er führt Anwesenheitslisten und das Beschlussprotokoll über Sitzungen und Versammlungen der FW. Er hält den Kontakt zu den parteifreien Vereinigungen auf Ortsebene und berichtet dem Vorstand über Veränderungen.
- 6.5. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Kassenverwaltung zuständig. Er überwacht die Mitgliederbewegung, er führt und ergänzt die Mitgliederkartei in Zusammenarbeit mit dem Kreisgeschäftsführer. Der Schatzmeister ist zeichnungsberechtigt gegenüber der Bank und gibt dem Vorstand halbjährlich oder nach Aufforderung durch den 1. Kreisvorsitzenden eine Kassenübersicht.
- 6.6. Der Vorsitzende der FW-Kreistagsfraktion gibt regelmäßig in Sitzungen dem Kreisvorstand und der Kreisversammlung einen Kurzbericht über die aktuellen Probleme des Landkreises und der Arbeit der Kreistagsfraktion in den verschiedenen Gremien und Ausschüssen. Er vertritt außerdem Anträge der Organe der FW in den Gremien des Landkreises.
- 6.7. Der Kreisvorstand erstellt zu den Kreistagswahlen eine Kandidatenliste und legt diese der Wahlversammlung zur Abstimmung vor.

7. INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG

- 7.1. Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.
- 7.2. Änderungen der Satzung sind nur im Rahmen einer Kreisversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden möglich.
- 7.3. Zur Auflösung der Freien Wählerschaft des Landkreises Erding e.V. sind 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung notwendig. In diesem Fall wird das Vermögen der FW einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Kreisversammlung zugeführt.

Erding, 16.11.2011

gez. Rainer Mehringer (1. Vorsitzender der FW)